413,222

Schulordnung für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene

(vom 4. Februar 1997)1

I. Allgemeines

Grundlage

§ 1. Am 23. Februar 1970 hat der Kantonsrat die Errichtung der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene (KME) in Zürich beschlossen. Zweck, Aufbau und Organisation der Schule sind in diesem Beschluss in den Grundzügen festgelegt.

Zweck

§ 2. Die Schulordnung regelt den Schulbetrieb und legt Rechte und Pflichten der Studierenden fest, soweit diese nicht in anderen Erlassen enthalten sind.

Die Schulordnung berücksichtigt insbesondere, dass die KME eine Schule für Erwachsene ist.

Mit dem Schuleintritt verpflichten sich die Studierenden, die geltenden Erlasse zu befolgen.

II. Unterricht und Schulversäumnisse

Unterrichtsangebot

§ 3. Der obligatorische Unterricht umfasst die Lektionen gemäss Stundenplan, Veranstaltungen wie Exkursionen, Kulturreisen, Studientage, Arbeitswochen, Thementage und weitere von der Schule bezeichnete Veranstaltungen. Hausaufgaben ergänzen den Unterricht.

Zusätzlich zum obligatorischen Unterricht können Freifachkurse angeboten werden.

Unterrichtssprache § 4. Unterrichtssprache ist Hochdeutsch oder die Fremdsprache, welche unterrichtet wird.

Stoffprogramm und Prüfungen

§ 5. Das Stoffprogramm richtet sich nach dem Lehrplan. Zu Beginn eines Semesters orientiert die Lehrperson jedes Faches ihre Klasse über das Stoffprogramm und die schriftlichen Prüfungen. Die Studierenden haben das Recht, ihren Lehrerinnen bzw. Lehrern Anregungen zu unterbreiten.

Zwecks Koordination werden die Prüfungsdaten mit der Klasse abgesprochen sowie langfristige und umfangreiche Arbeiten in eine Terminliste eingetragen.

§ 6. Für die Unterrichtszeiten sind die durch Anschlag bekannt Unterrichtsgegebenen Stundenpläne einschliesslich der jeweils von der Schul- zeiten leitung getroffenen Änderungen massgebend.

Die Termine der übrigen Veranstaltungen werden für jedes Semester von der Schulleitung festgelegt oder genehmigt.

§ 7. Die Studierenden sind verpflichtet, den Unterricht regelmäs- Unterrichtssig zu besuchen. Dies gilt auch für belegte Freifachkurse.

besuch

§ 8. Zeitlich begrenzte Dispensationen von einzelnen Fächern Dispensation oder Veranstaltungen werden von der Schulleitung in der Regel auf Antrag der Lehrperson des betreffenden Faches erteilt.

vom Unterricht

Über Gesuche um Dispensationen aus gesundheitlichen Gründen entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schularzt.

§ 9. Beschwerden über den Unterricht sind an die betreffende Unterrichts-Lehrperson zu richten.

beschwerden

Bleiben Meinungsverschiedenheiten bestehen, so kann unter gleichzeitiger Orientierung der Lehrperson eine Beschwerde an die Schulleitung gerichtet werden.

Über voraussehbare Absenzen sind die betroffenen Lehre- Meldepflicht rinnen und Lehrer rechtzeitig zu informieren. Kann der Unterricht aus bei Absenzen nicht voraussehbaren Gründen nicht besucht werden, sind die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer bei der nächsten Gelegenheit zu orientieren. Militärdienst, Zivilschutzdienst und weitere Pflichtdienste sind dem Sekretariat vor der Abwesenheit zu melden. Bei Krankheit oder Unfall ist das Sekretariat spätestens nach drei Tagen zu benachrichtigen.

Bei Studierenden mit zahlreichen Absenzen erfolgt eine ver- Verschärfte schärfte Absenzenkontrolle. Der Konvent erlässt dazu eine Absenzen- Absenzenordnung mit den notwendigen Präzisierungen.

kontrolle

§ 11. Auf Gesuch hin kann die Klassenlehrerin oder der Klassen- Urlaub lehrer Studierenden Urlaub bis zu einem Tag gewähren. Für längere Beurlaubung ist die Schulleitung zuständig.

III. Zeugnisse und Promotionen

Zu festgesetzten Terminen erhalten die Studierenden Zeug- Zeugnisse und nisse und nach bestandener Abschlussprüfung ein Maturitätszeugnis.

Promotionen

Promotionen (Beförderung, Versetzung ins Provisorium, Nichtbeförderung) erfolgen gemäss Promotions-, die Erteilung des Maturitätszeugnisses gemäss Maturitätsreglementen.

Abschlusszeugnis § 13. Wer die Schule ohne Abschluss verlässt, erhält auf Verlangen eine Bescheinigung über den Besuch der Schule.

IV. Mitsprache

Klassendelegierte § 14. Jede Klasse wählt für die Dauer eines Schuljahres zwei Klassendelegierte sowie zwei Ersatzleute. Die Klassendelegierten vertreten die Klasse gegenüber Schulleitung und Lehrerschaft.

Durch Annahme der Wahl verpflichten sich die Klassendelegierten, die damit verbundenen Aufgaben zu erfüllen. Sie nehmen insbesondere an der Delegiertenversammlung teil und informieren ihre Klasse über die dort behandelten Geschäfte.

Delegiertenversammlung § 15. Die Klassendelegierten sämtlicher Klassen bilden die Delegiertenversammlung der Studierenden.

An der Delegiertenversammlung nehmen drei Abgeordnete des Lehrerkonvents mit beratender Stimme teil.

Zweck

§ 16. Der Delegiertenversammlung obliegt die Wahl von Abgeordneten in den Gesamtkonvent und in Kommissionen.

Die Delegiertenversammlung kann Anträge an die Schulleitung und den Gesamtkonvent stellen und andere die Studierenden betreffende Geschäfte behandeln.

Sitzung

§ 17. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch die Schulleitung. Auf Verlangen mindestens eines Fünftels aller Klassendelegierten beruft die Schulleitung innert 20 Tagen eine Delegiertenversammlung ein.

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Für Wahlen und Abstimmungen bedarf es der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Klassendelegierten.

Mitsprache im Klassenkonvent § 18. Auf Antrag der beiden Klassendelegierten kann die Schulleitung einen Klassenkonvent einberufen. Ebenso kann der Klassenkonvent zur Behandlung besonderer Geschäfte Studierende der Klasse einladen.

Der Beizug aussen stehender Personen, etwa der institutionalisierten Studierenden- oder Lehrpersonenberatung, ist möglich.

Mitsprache im Gesamtkonvent § 19. Die abgeordneten Studierenden nehmen am Gesamtkonvent mit beratender Stimme teil. Wahl- und Maturkonvente finden ohne Studierende statt. Falls der Persönlichkeitsschutz dies erfordert, können auch andere Konventsgeschäfte ohne Studierende behandelt werden.

Die Abgeordneten für den Gesamtkonvent werden für ein Jahr gewählt, und ihre Zahl ist auf höchstens einen Fünftel der Anzahl Klassen beschränkt. In der Regel sollen die Studierenden auch in den Kommissionen des Gesamtkonvents angemessen vertreten sein.

§ 20. Von den Studierenden, die offiziell in einer Kommission Mitsprache in mitwirken, kann ein Mitglied bei der Behandlung des betreffenden Sachgeschäftes in der Aufsichtskommission mit beratender Stimme teilnehmen.

der Aufsichtskommission

V. Weitere Bestimmungen

- § 21. Die Studierenden können sich zu einem Verein gemäss Verein der Art. 60 ff. ZGB zusammenschliessen. Studierenden
- § 22. Bestimmungen über Öffnungszeiten des Schulhauses, Be- Hausordnung nützung von Einrichtungen der Schule usw. finden sich in der Hausordnung.
- § 23. Änderungen der Wohnadresse sind dem Sekretariat unver- Adressänderung züglich zu melden.
- § 24. Für schuldhafte Beschädigung von Gebäuden, Anlagen und Schadenersatz Einrichtungen der Schule ist von den Fehlbaren Schadenersatz zu und Haftung leisten.

Für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von persönlichen Effekten der Studierenden, insbesondere von Motorfahrzeugen oder Fahrrädern, haftet die Schule nicht.

VI. Disziplinarische Massnahmen

§ 25. Bei Verletzungen der Schulordnung oder anderer für die Massnahmen Schule geltender Erlasse sowie bei Verstössen gegen die Disziplin kön- bei Verstössen nen folgende Massnahmen ergriffen werden:

- a) Ermahnung durch eine Lehrperson oder die Schulleitung,
- b) schriftlicher Verweis durch die Schulleitung nach Rücksprache mit den Lehrpersonen des bzw. der Betroffenen,
- c) Androhung des Antrags auf Wegweisung an die Aufsichtskommission durch die Schulleitung oder den Klassenkonvent,
- d) Wegweisung durch die Aufsichtskommission.

413.222 Schulordnung für die Kant. Maturitätsschule für Erwachsene

Vorsorgliches Schulverbot § 26. Bei schweren oder wiederholten Verfehlungen kann die Schulleitung den Schulbesuch bis zum Entscheid über die Verhängung einer Massnahme untersagen; die Präsidentin oder der Präsident der Aufsichtskommission ist davon in Kenntnis zu setzen.

Rechtliches Gehör und Rechtsmittelbelehrung § 27. Vor der Anordnung einer Massnahme gemäss § 25 lit. b, c und d haben die Studierenden das Recht, angehört zu werden.

Disziplinarmassnahmen gemäss § 25 lit. b, c, d und § 26 werden den Studierenden mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

VII. Rechtsmittel

Rekursrecht

§ 28. Gegen Aufnahme- und Promotionsentscheide sowie Massnahmen gemäss § 25 lit. b, c und § 26 kann bei der Aufsichtskommission Rekurs erhoben werden. Rekurse, die eine Wegweisung gemäss § 25 lit. d oder einen Maturitätsprüfungsentscheid betreffen, sind an den Erziehungsrat zu richten.

Rekurse sind mit Antrag und Begründung schriftlich einzureichen. Rekursfristen, Verkürzung der Rekursfrist und aufschiebende Wirkung richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Zürich.

VIII. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

§ 29. Diese Schulordnung tritt auf Beginn des Frühlingssemesters 1997 in Kraft. Sie ersetzt die Schulordnung vom 20. Juni 1978.

Zürich, 4. Februar 1997

Im Namen des Erziehungsrates Der Präsident: Der Sekretär: Buschor Hassler

¹ Vom Erziehungsrat erlassen.